



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrtsport
(OSK)
Pasettistraße 96-98
A-1200 Wien

www.osk.or.at
osk@oamtc.at

(011)ZVR730335108

NATIONALES BERUFUNGSGERICHT

Zahl: nBG 1/2009

Wien, 20. April 2009

Erkenntnis:

Das Nationale Berufungsgericht der OSK hat am 20. April 2009 durch Hofrat Dr. Einar SLADECEK als Vorsitzenden und die Beisitzer Walter JOBST, Ing. Franz LANDAUF, Ing. Robert SCHNEIDER und Günther ZARITSCH in öffentlicher Sitzung über die Berufung des Bewerbers xxx, gegen die Entscheidung des Sportkommissärs auf Ausschluss des Fahrers xxxx, nach einem Protest des Teams zzz, anlässlich des ersten Motocross-ÖM-Laufes Langenlois/Mittelberg, am 29. März 2009, entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben,

die Entscheidung des Sportkommissärs aufgehoben; die Berufungsgebühr wird rückerstattet. Die Wertung des ersten Motocross-Laufes in Langenlois ist entsprechend der am offiziellen Aushang veröffentlichten Ergebnisliste vorzunehmen.

Begründung:

Am 29. März 2009 fand das Motocross Langenlois/Mittelberg, ein Bewerb zur Österreichischen Motocross Staatsmeisterschaft 2009 statt. An diesem Motocross hatten die Bewerber xxx mit dem Fahrer xxxx und zzz mit dem Fahrer zzzz teilgenommen.

Nach dem ersten Lauf brachte das Team zzz fristgerecht einen Protest gegen den Bewerber xxx, Fahrer xxxx, ein. Der Sportkommissär traf in Folge die Entscheidung, den Fahrer xxxx aus der Wertung des ersten Laufes auszuschließen und dies im Ergebnis zu berücksichtigen. Er übergab diese Entscheidung am 31. März 2009 im OSK-Sekretariat, das diese an den Veranstalter weiterleitete und um Ergebniskorrektur ersuchte. Die entsprechend angepasste Ergebnisliste wurde am 31. März 2009 via Homepage des Veranstalters veröffentlicht – die Fahrer wurde nicht gesondert verständigt. Nachdem zu diesem Zeitpunkt auch die Entscheidung des Sportkommissärs noch nicht an die betroffenen Bewerber weitergeleitet worden war, hat das OSK-Sekretariat diese Aufgabe am 1. April übernommen.



Gegen diese Entscheidung richtet sich die frist- und formgerecht eingereichte Berufung mit folgenden Begründungen:

Weder Bewerber noch Fahrer seien im Zuge der Veranstaltung zu möglichen Vorwürfen befragt worden. Damit wäre ihnen die rechtliche Möglichkeit genommen worden, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen bzw. dagegen auch Berufung anzumelden. Es werden drei Begründungen hervorgehoben:

„Unzulässiger Ablauf eines Protestes entgegen den Vorschriften“, „Unklare Situation von Überholen unter Gelb“ und „Die ausgehängten Ergebnisse waren bis Sonntag abends als „offiziell“ deklariert und eine derartige, nachträgliche Ergebniskorrektur bekomme einen schalen Beigeschmack und schade dem Image des Motocross-Sports“.

Das Berufungsgericht prüfte die vorliegenden Protest- und Entscheidungsunterlagen sowie die Berufungsschriftstücke. Es wurden die schriftlich eingelangten Zeugenaussagen zur Kenntnis gebracht und der Sportkommissär angehört.

Das Berufungsgericht kam danach zu der Erkenntnis, dass

- ein Protest, der nicht den Bestimmungen des § 176 des Nat. Sportgesetzes der OSK entspricht, zurückzuweisen ist (in dem vorgelegten Protest sind drei getrennte Vorfälle definiert).
- der Sportkommissär einen Protest unmittelbar zu behandeln hat, bzw. andernfalls seine weitere Vorgangsweise den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben hat.
- der Sportkommissär seine Entscheidung nach Anhörung aller Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten, die Betroffenen nachweislich davon in Kenntnis zu setzen und eine Rechtsmittelbelehrung vorzunehmen hat.

Die Einhaltung dieser Vorgangsweisen konnte nicht nachweislich bestätigt werden.

Die Entscheidung wurde erst 2 Tage nach der Veranstaltung via OSK-Sekretariat an den Veranstalter übermittelt und in Folge erst 3 Tage danach, wieder via OSK-Sekretariat, dem betroffenen Bewerber bekannt gegeben. Die Ergebnisliste des ersten Laufes wurde gemäß dem Zieleinlauf erstellt und ausgehängt. Nachdem keine Information über einen laufenden Protest bzw. eine noch zu treffende Entscheidung durch den Sportkommissär bzw. den Veranstalter bekannt gegeben wurde, gegen den Ergebnisaushang auch kein Einspruch erfolgte wurde die Ergebnisliste nach Ablauf der offiziellen Protestfrist „offiziell“. U. a. laut Entscheidung des Nationalen Berufungsgerichtes 5/93 (siehe OSK-Handbuch 2009/2010, Seite 86) ist ein unbeeinsprucht gebliebenes Ergebnis nach Ablauf der Protestfrist gültig, um den Bewerbern und Fahrern die Sicherheit eines endgültigen Ergebnisses geben zu können.

Das Berufungsgericht konnte der Entscheidung des Sportkommissärs allein aus diesem Grund nicht folgen, und hat daher die auch nicht näher festgehaltenen Entscheidungsbegründungen für den Ausschluss des Fahrers xxxx nicht in die Entscheidung miteinbezogen. Ohne die im Protest angeführten Vorwürfe und vorliegenden Aussagen dazu auf deren Wahrheitsgehalt zu prüfen, hat das Berufungsgericht die beiden Fahrer und die Teamvertreter damit konfrontiert und an deren künftige Fairness und Sportlichkeit appelliert: Besonders Teams und Fahrer, die in der Österreichischen Staatsmeisterschaft um die Spitzenplätze fahren, sollten immer wieder ihr Verhalten gegenüber den Konkurrenten und die Wirkung desselben nach außen hinterfragen, damit Motocross in der Öffentlichkeit als fairer Sport wahrgenommen werden kann.

Das Berufungsgericht hält mit Blick auf diesen Fall ausdrücklich fest: Die Sportkommissäre und Veranstalter müssen sich immer wieder ihre Verantwortung gegenüber den Sportlern in Erinnerung rufen. Ihr reglementkonformes Handeln muss den Aktiven Sicherheit und fairen Sport garantieren können und diesen damit die Konzentration auf ihre sportlichen Aufgaben ermöglichen.

Der Berufung war aus formalen Gründen Folge zu geben und die Entscheidung des Sportkommissärs aufzuheben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht ein Rechtsmittel laut Nationalem Sportgesetz der OSK und Internationalem Sportgesetz der FIA nicht mehr zu.

OBERSTE NATIONALE SPORTKOMMISSION
FÜR DEN KRAFTFAHRSPORT
Nationales Berufungsgericht
Der Vorsitzende:
Dr. Einar Sladeczek e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

Kurt Wagner

Ergeht an:

xxx

zzz

Sportkommissär
Veranstalter